Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über die Regionalpolitik

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006; eingesehen die Bestimmungen der Artikel 15, 31 und 38 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Regionen – insbesondere der Berggebiete, der grenzüberschreitenden Regionen und des ländlichen Raumes – erhöhen, um Wertschöpfung zu generieren, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und so unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Regionen und der regionalen Disparitäten die dezentrale Besiedlung des Raumes anzustreben.

Art. 2 Grundsätze

Der Staatsrat erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Regionen und anderen regionalen Akteuren regelmässig zu aktualisierende kantonale Mehrjahresprogramme.

Art. 3 Kantonale Mehrjahresprogramme

Die kantonalen Mehrjahresprogramme bestehen aus Strategien, Programmen, Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben und bezwecken die Erhöhung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Regionen durch Anreiz zu Innovation und Unternehmergeist.

Art. 4 Überwachung

Das für die Wirtschaft zuständige Departement überwacht die Umsetzung der verabschiedeten Mehrjahresprogramme. Infrastrukturvorhaben, die in den Genuss von Mitteln aus dem Fonds für Regionalentwicklung kommen, bilden Gegenstand einer spezifischen Kontrolle. Die Die Modalitäten der Kontrolle werden in der Verordnung geregelt.

Art. 5 Evaluation der Umsetzung des Mehrjahresprogramms

¹Der Staatsrat verlangt von den Regionen regelmässig eine Evaluation der Umsetzung des Mehrjahresprogramms und unterbreitet dem Grossen Rat einen Bericht.

²Dieser Bericht gibt insbesondere Aufschluss über die Details, die Ziele, die Prioritäten, das Budget, die Rechnung sowie den Umsetzungsstand der Mehrjahresprogramme.

Art. 6 Regionen

¹Regionen sind Zusammenschlüsse von Gemeinden.

²Bei der Bildung von Regionen ist dem Lebensraum, der geografischen Verbundenheit, der wirtschaftlichen Funktionalität und dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenlösung gegenüber institutionellen Grenzen Priorität einzuräumen.

³Die Abgrenzung der Regionen liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates. Den bestehenden regionalen Strukturen ist Rechnung zu tragen, soweit sie sich zur Erfüllung des Zweckes des vorliegenden Gesetzes eignen.

Art. 7 Aufgaben der Regionen und der anderen regionalen Akteure

¹Die Regionen oder andere regionale Akteure schliessen mit dem Kanton hinsichtlich der Umsetzung Leistungsverträge ab, kontrollieren die Kohärenz der Projekte und begleiten diese. ²Insbesondere soll die interkommunale, interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden.

Art. 8 Berggebiet und ländlicher Raum

¹Der Staatsrat bestimmt die Regionen, welche die für das Berggebiet und den ländlichen Raum typischen Probleme aufweisen.

²Der Staatsrat legt für diese Regionen in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinwesen eine Entwicklungsstrategie fest, um das Potenzial jeder einzelnen Region bestmöglich auszuschöpfen.

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 9 A-fonds-perdu-Hilfen zur Förderung von Initiativen, Programmen, Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben

Der Kanton kann für die Vorbereitung, Umsetzung und Evaluation von Initiativen, Programmen, Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben, die mit den Zielen des vorliegenden Gesetzes in Einklang stehen, Finanzhilfen à fonds perdu gewähren.

Art. 10 Subventionen für Entwicklungsträger und regionale Geschäftsstellen

Der Kanton kann den Entwicklungsträgern, regionalen Geschäftsstellen und anderen regionalen Akteuren in Ergänzung zu den vom Bund vorgesehenen Hilfen Subventionen gewähren für:

- a) ihre Beteiligung an der Erarbeitung und Umsetzung mehrjähriger Förderstrategien;
- b) die Erarbeitung und Begleitung von Leistungsverträgen.

Art. 11 Darlehen für Infrastrukturvorhaben

¹Der Kanton kann für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen des vorliegenden Gesetzes stehen, zinsgünstige oder zinslose Darlehen gewähren.

²Der Kanton kann ausserdem Darlehen für den Erhalt, die Modernisierung und Entwicklung von Basisinfrastrukturen von Gemeinden gewähren, die sich in den in Artikel 8 definierten Regionen befinden, wenn die Gemeinden den Beweis erbringen, dass die notwendigen Investitionen ihre finanziellen Kapazitäten übersteigen und für die Umsetzung der vom Kanton vorgesehenen Entwicklungsstrategie unabdingbar sind.

Art. 12 Darlehensnehmer

¹Die Darlehen werden Bauherren von Infrastrukturvorhaben gewährt, die mit dem Mehrjahresprogramm übereinstimmen.

²Ausnahmsweise kann ein zinsloses Darlehen auch einer juristischen Person, die ihren Mitgliedern angemessene Gewinnbeteiligungen ausschüttet, gewährt werden.

Art. 13 Zinsen und Rückzahlung

¹Bei der Festlegung des Zinssatzes ist den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers Rechnung zu tragen.

²Die gewährten Darlehen müssen nach höchstens 25 Jahren zurückbezahlt sein. Bei der Festlegung der Laufzeit ist die Lebensdauer der geförderten Infrastruktureinrichtung zu berücksichtigen.

³Darlehen für Basisinfrastrukturen werden in der Regel zinslos gewährt.

Art. 14 Gewährungsbedingungen

¹Die Begünstigten von A-fonds-perdu-Hilfen und Darlehen beteiligen sich mit Eigenmitteln an ihren Projekten.

²Die Begünstigten koordinieren ihre Projekte im Rahmen des Möglichen mit den betroffenen kantonalen Sektoralpolitikbereichen.

Art. 15 Steuererleichterungen

¹Der Kanton kann Steuererleichterungen nach Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 gewähren.

²In den Genuss von Steuererleichterungen kommen ausschliesslich:

- a) Projekte, welche die Bedingungen des vorliegenden Gesetzes erfüllen;
- b) industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe, die neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten.

Art. 16 Senkung der Boden- und Immobilienpreise

Öffentliche Gemeinwesen können A-fonds-perdu-Hilfen erhalten:

- a) wenn sie Immobilien unterhalb des Marktpreises verkaufen oder vermieten, um die Entwicklung oder Schaffung von Industrie-, Handwerks- oder Handelsunternehmen zu fördern:
- b) wenn sie gegenüber einem Dritten Leistungen zur Senkung des Verkaufs- oder Mietpreises einer für Industrie, Handwerk oder Handel vorgesehenen Immobilie erbringen.

Art. 17 Bau und Renovation von Wohnungen in Berggebieten

¹Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche natürliche und juristische Personen können für den Bau oder die Renovation von Wohnungen in Berggebieten A-fonds-perdu-Hilfen erhalten.
²Die vom Kanton eingeleiteten Massnahmen sind unabhängig oder ergänzend zu den Massnahmen des Bundes oder der Gemeinden zu ergreifen.

³Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Zuweisung der Hilfen fest, insbesondere:

- a) Art und Höhe der Leistungen sowie deren Dauer;
- b) die Lasten und Einschränkungen.

Art. 18 Flankierende Massnahmen

Der Kanton kann Massnahmen ergreifen:

- a) um die Zusammenarbeit und die Synergien zwischen der Regionalpolitik und den anderen Sektoralpolitikbereichen zu verstärken;
- b) um für die Qualifikation der Sekretäre und anderer regionaler Akteure sowie weiterer Personen, die mit der Ausarbeitung von Initiativen, Programmen und Infrastrukturvorhaben betraut sind, zu sorgen.

3. Abschnitt: Finanzierung

Art. 19 Auszahlung der Finanzhilfen des Bundes

Die Finanzhilfen des Bundes werden dem Kanton auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen in Form von Pauschalbeiträgen ausgerichtet.

Art. 20 Finanzielle Beteiligung des Kantons

¹Der Grosse Rat legt auf dem Dekretsweg für acht Jahre einen oberen Grenzbetrag für die Afonds-perdu-Hilfen fest.

²Im Rahmen des vom Bund anerkannten Teils des kantonalen Mehrjahresprogramms hat sich der Kanton mindestens im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund.

³Der Kanton kann seine finanzielle Beteiligung davon abhängig machen, dass die Gemeinden und/oder Regionen für einen Teil der finanziellen Beteiligung aufkommen, und zwar auf Grundlage ihrer Finanzkraft.

Art. 21 Kantonaler Fonds für Regionalentwicklung

¹Der Rahmenkredit für den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung wird zur Finanzierung der in Artikel 11 vorgesehenen Darlehen verwendet.

²Die Beträge aus der Amortisierung der Darlehen und den Zinszahlungen werden dem kantonalen Fonds für Regionalentwicklung gutgeschrieben.

³Der Grosse Rat kann auf Antrag des Staatsrates die Kreditlimite des Fonds erhöhen.

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹Der Verpflichtungskredit in der Höhe von 300 Millionen Franken des in Artikel 17 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 vorgesehenen Infrastrukturfonds wird bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung übertragen.

²Die als Investitionshilfe gewährten Darlehen unterliegen bis zur vollständigen Rückzahlung weiterhin den Bestimmungen des IHG und des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000.

³Durch den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung und das ordentliche Budget wird sichergestellt, dass der Kanton seinen Verpflichtungen im Bereich der Investitionshilfen nachkommen kann.

⁴Die Verordnung präzisiert für jeden Artikel, in welchem auf den "Kanton" Bezug genommen wird, die zuständige Behörde und die Zuteilungskriterien.

Art. 23 Aufhebung bestehenden Rechts

¹Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 wird aufgehoben.

²Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.